

EINZELLIZENZ-VEREINBARUNG FÜR DIE NUTZUNG DER ABRECHNUNGSSOFTWARE TVN

I. Vertragsgegenstand

Der TVN r. V. räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Recht ein, die erworbene Software zu den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen. Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation beim TVN und dessen etwaigen Lizenzgebern.

II. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders, Verfügbarkeit von Download-Diensten

Der Anwender ist berechtigt, die Software auf einem einzigen Computer zu installieren (wobei unter „Computer“ im Sinne dieser Vereinbarung jedes datenverarbeitende Gerät, insbesondere auch ein iPhone, ein iPad oder ein ähnliches Gerät gemeint ist). Bei Erwerb einer Mehrplatz-Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Zugriffen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Software ist unzulässig. Der Anwender verpflichtet sich, die Software nur für eigene Zwecke zu nutzen und sie Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen. Der Einsatz der Software auf einem Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Clients ausgeschlossen ist.

Bei einem Bezug der Software über Download-Dienste gilt zusätzlich: Der Verwender hat keinen Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der Downloads. Der TVN r. V. ist lediglich verpflichtet, den Download in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen, wobei angemessen in der Regel die einmalige Verfügbarkeit des Downloads innerhalb einer Woche ab Vertragsschluss für die Dauer von 24 Stunden ist. Insbesondere vorübergehende höhere Gewalt oder das unberechtigte Einwirken Dritter oder des Verwenders sowie sonstige Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des TVN r. V. können zu einer Verlängerung der Verfügbarkeitsfrist und –dauer führen. Die gesetzlichen Vorschriften,

insbesondere das Recht sich vom Vertrag ggf. zu lösen, Ziff. III. dieser Vereinbarung sowie der etwaige Fortfall der Leistungspflicht bei Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt.

Der Anwender ist dazu berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hat er nur eine Lizenz für einen einzelnen Arbeitsplatz erworben, dienen die ihm gegebenenfalls überlassenen Originaldatenträger als Sicherungskopie. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Abrechnungssoftware zu kopieren, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Eine Vervielfältigung von Dokumentations- und Bedienungsunterlagen der Software ist nicht zulässig. Die Software darf nur in der vom TVN oder dessen Lizenzgebern freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompilem, zu reverse-engineerem oder zu disassemblierem.

Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, auch nicht um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn der TVN diese Änderungen abgelehnt hat.

Dem Verwender ist es ferner untersagt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben seitens des TVN an der Software zu verändern.

Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen und eine ähnliche Weitergabe darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den TVN erfolgen.

III. Gewährleistung, Datensicherheit

Die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn vereinbart.

Die vertragsgegenständliche Abrechnungssoftware ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Die Software ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Es kann jedoch niemals gewährleistet sein, dass diese immer und unter allen Einsatzbedingungen fehlerfrei funktioniert. Die Parteien vereinbaren daher, dass die Software mit gewöhnlicher Sorgfalt erstellt wurde und unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen regelmäßig funktioniert. Die unten stehenden Ausführungen zur Haftung des TVN bleiben hiervon unberührt.

Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der ausgelieferten Version. Nachträgliche Eingriffe des Anwenders, die zu Fehlern führen, sind nicht Gegenstand der Gewährleistung, ebenso wenig wie Anwendungsfehler oder Fehler am Betriebssystem oder sonstigen Drittprodukten.

Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese für den TVN aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat in jedem Fall in Textform zu erfolgen. Hier ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels möglichst beizufügen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Mängeln entfällt die Gewährleistung.

Der Anwender selbst ist für eine regelmäßige Sicherung und Wartung seiner Daten verantwortlich. Dem Anwender ist bekannt, dass eine Datensicherung insbesondere im Gewährleistungsfall für etwaige Nachbesserungen erforderlich ist. Die Sicherungen sind auf Verlangen vollständig an den TVN oder die von diesen beauftragten Unternehmen oder Personen herauszugeben, damit eine Problemanalyse durchgeführt werden kann.

Im Gewährleistungsfall ist der TVN nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. Hierbei ist der TVN insbesondere dazu berechtigt, Mängel durch Überlassung einer neuen Version der Software zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Kunden solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

Der Anwender hat den TVN bei der Lokalisierung eines behaupteten Mangels in zumutbarer Weise, auch durch das Bereitstellen von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen, zu unterstützen.

Vom Verwender gespeicherte Daten, insbesondere solche, die für den Betrieb/Gebrauch der Abrechnungssoftware erforderlich sind, bewahrt der TVN r. V. so weit und so lange dies nötig ist, unter Berücksichtigung der zur Zeit des Vertragsschlusses üblichen technischen Standards gegen unbefugte Veränderung, Vervielfältigung und/oder Verlust. Der TVN wird in angemessenen Abständen diese Standards überprüfen und erforderlichenfalls binnen weiterer, angemessener Frist anpassen. Einen Anspruch auf absolute Sicherheit der Daten des Verwenders vor Veränderung und Verlust gibt es nicht.

Soweit für den Betrieb der Software ein Datenaustausch erforderlich ist, insbesondere eine Übertragung vom Endgerät des Verwenders zu einem Server und/oder Rechner des TVN r. V., ist die Bereitstellung der Verbindung Sache des Kunden. Der TVN leistet insbesondere keine Gewähr für die Verfügbarkeit einer Verbindung und/oder die Übertragungssicherheit.

IV. Haftung

Der TVN haftet im Rahmen seiner Verpflichtungen uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, die auf eine Pflichtverletzung zurückgehen, die der TVN oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Für sonstige schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet der TVN allerdings gleichgültig aus welchem Rechtsgrund dem Grunde nach. Unberührt bleibt hiervon in jedem Fall ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht des Vertragspartners. Der TVN haftet allerdings im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise hervorsehbaren Aufwendungen.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Soweit der TVN nach den vorstehenden Regelungen haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme einer vom TVN abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

Etwaig tangierte Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

V. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der TVN ist berechtigt, diese Vereinbarung bei schwerwiegender Missachtung der Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung aus wichtigem Grund erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Kopien sind zu vernichten.

VI. Ordentliche Kündigung

Der TVN ist berechtigt, den Lizenzvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

VII. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Soweit der Anwender der Software Unternehmer im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Betriebssitz des TVN.

Sofern der Anwender Unternehmer im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, oder dieser seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Elze vereinbart. Der TVN ist auch berechtigt, den Anwender an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.